

## **Gewerbeförderung der Gemeinde Reinsberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 09.12.2014 Richtlinien für eine Gewerbeförderung beschlossen. Diese sind ab 01.01.2015 gültig.

### **Anforderung an die Förderungswerber**

Förderungswerber müssen Unternehmen sein, die eine Betriebsstätte in der Gemeinde Reinsberg haben. Bei Unternehmen, die keine Kommunalsteuer an die Gemeinde Reinsberg zahlen, ist der Hauptwohnsitz der Inhaber in der Gemeinde Reinsberg erforderlich.

### **Förderausmaß und förderbare Vorhaben**

Gefördert wird die Aufnahme eines Kredites bei einem regionalen Kreditinstitut in der Höhe von mind. € 5.000,- bis zu einer maximal geförderten Kredithöhe von € 35.000,-. Der Kredit darf ausschließlich für Investitionen des Anlagevermögens und Anlagengüter, die ausschließlich einer betrieblichen Nutzung zugeführt werden, dienen. Der Antragsteller erhält eine einmalige Fördersumme von 7 % des Kreditvolumens zw. € 5.000,- und € 35.000,-.

Nicht gefördert werden:

- der Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen
- der Ankauf von landwirtschaftlichen Traktoren / Maschinen oder Geräten, bei Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb

### **Rückzahlung der Förderung**

Die Gemeinde Reinsberg behält sich vor, eine aliquote Rückforderung der Förderung zu veranlassen, sollte innerhalb von 3 Jahren:

- der Förderungsnehmer den Betrieb zur Gänze einstellen
- der Förderungsnehmer den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des Reinsberger Standortes an einen außerhalb Reinsbergs gelegenen Ort verlegt.
- Der Förderungsnehmer die Gewerbeberechtigung zurücklegt
- Über das Vermögen des Förderungsnehmers das Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung oder das Konkursverfahren eröffnet wird
- Der Betrieb des Förderungsnehmers verkauft wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- Das Fördergeld widmungsfremd verwendet wird

### **Allgemeines**

1. Die Gewerbeförderung kann nur alle 6 Jahre in Anspruch genommen werden
2. Der Förderungswerber ist allein gegenüber dem Kreditinstitut Schuldner; die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftungen
3. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
4. Über die Vergabe der Förderung entscheidet der Gemeinderat
5. Der Förderungswerber darf bei der Gemeinde Reinsberg keine Abgabenrückstände haben